

Produktbezogenes CO₂-Label greift zu kurz

Das Thema Klimawandel steht auf der politischen Agenda – und es wird dort weiterhin mit hoher Priorität behandelt werden. Nicht nur auf der internationalen Ebene wird hart um die Frage gerungen, wie die politischen Zielvorgaben in der Praxis umgesetzt werden sollen. Für Deutschland stellt der Koalitionsvertrag von CDU/CSU und FDP klar: „Das Prinzip der Nachhaltigkeit prägt unsere Politik. Wir wollen gute Lebensbedingungen für kommende Generationen.“ Weiter heißt es: „Unser Ziel ist es, die Erderwärmung auf maximal 2 Grad Celsius zu begrenzen und Deutschlands Vorreiterrolle beim Klimaschutz beizubehalten.“

Damit stellt die Bundesregierung das Thema zutreffend in den größeren Zusammenhang der Nachhaltigkeit. Das gibt Hoffnung, dass bisher stark auf einzelne Instrumente fokussierte Diskussionen – etwa auf den so genannten Product Carbon Footprint (PCF) – ebenfalls auf einer breiteren und sachlicheren Ebene geführt werden können. Mit dem PCF soll der CO₂-Ausstoß eines Produktes entlang seines Lebensweges – von der Gewinnung der Rohstoffe über die Produktion und den Transport bis hin zum Angebot im Handel – ermittelt werden. Hierzu gibt es bereits einige Projekte.

In Deutschland wird ein produktbezogenes CO₂-Label – also die Kennzeichnung des Treibhausgas-Ausstoßes auf der jeweiligen Verkaufsverpackung – zu Recht nicht als realistische Handlungsoption diskutiert. Es zeichnet sich ab, dass eine derartige Kennzeichnung nicht nur einhellig von der Wirtschaft, sondern auch von der Bundesregierung abgelehnt wird. Dies sieht in anderen Ländern allerdings anders aus. Umso wichtiger ist es daher, in dieser Diskussion auf die Fakten zu schauen.

Die bisherige Debatte hat gezeigt, dass die zutreffende Berechnung des Product Carbon Footprints viele – schwierig zu klärende – Fragen im Detail aufwirft. Der Energiemix bei der Herstellung der Produkte ist dabei ebenso von Bedeutung wie etwa der Transport oder die Recyclingquote für das Verpackungsmaterial. Diese Variablen unterliegen so vielen ständig wechselnden Einflüssen, dass ein allgemein gültiger PCF für ein Produkt fast nicht verlässlich zu ermitteln ist. Damit liegt auf der Hand, dass ein CO₂-Label bzw. eine produktbezogene Kennzeichnung von vornherein auf mehr als tönernen Füßen steht.

Will man Wettbewerbsverzerrungen und irreführende Verbraucherinformationen vermeiden, sollte man die Diskussion unbedingt auf eine breitere Basis stellen. Wichtig ist zudem, dass keine Verzerrungen im Binnenmarkt ausgelöst werden. Gerade bei diesem Thema verbieten sich von vornherein nationale Alleingänge. Generell sollte die Frage des CO₂-Labels daher im größeren Zusammenhang mit der Nachhaltigkeit betrachtet werden. Die Diskussion zumindest in Deutschland ist hier auf einem guten Weg.



Dr. Klaus Peter Stadler
Präsident Wirtschaftsvereinigung
Alkoholfreie Getränke e.V. (wafg)

EFSA bewertet „Southampton-Farbstoffe“ neu

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hat die sechs so genannten „Southampton-Farbstoffe“ im Hinblick auf die allgemeine Sicherheit neu bewertet und die Ergebnisse kürzlich in wissenschaftlichen Gutachten veröffentlicht.

Die sechs einzelnen „Scientific Opinions“ und die jeweiligen Zusammenfassungen können über die Homepage der EFSA (www.efsa.europa.eu) abgerufen werden.

Bewertet wurde die allgemeine Sicherheit der Zusatzstoffe – jeweils basierend auf dem „Acceptable Daily Intake“ (ADI). Der ADI beschreibt die Menge eines Stoffes, der bei täglicher Einnahme lebenslang ohne negative gesundheitliche Folgen zu sich genommen werden kann. Die Maßeinheit „mg/kg bw/day“ beschreibt dabei die Menge (in Milligramm), die pro Tag und Kilogramm Körpergewicht ohne Bedenken aufgenommen werden kann. Dabei sind bereits signifikante Sicherheitsspannen einbezogen.

Die EU-Kommission orientiert sich bei der Festsetzung der erlaubten Verwendungsmengen in Lebensmitteln in der Regel an der entsprechenden Empfehlung der EFSA für den ADI eines Zusatzstoffes. In der nebenstehenden Tabelle (siehe Seite 43) sind die Ergebnisse und Empfehlungen der EFSA zusammengefasst.

Insgesamt sind somit bei drei der untersuchten Farbstoffe – E 104, E 110, E 124 – Empfehlungen für zum Teil drastische Reduzierungen des ADI ausgesprochen worden. Bei den anderen drei Farbstoffen wurde der derzeitige empfohlene ADI als plausibel bestätigt.

Inwiefern die EU-Kommission diese Empfehlungen aufgreifen wird und für die betroffenen drei Zusatzstoffe die zukünftige Verwendung einschränken wird, ist derzeit noch unklar.

Es ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass in der EU die Verwendung dieser sechs Lebensmittelfarbstoffe – unabhängig von der hier angesprochenen Neubewertung durch die EFSA – auf jeden Fall zwingend ab dem 20. Juli 2010 mit dem Warnhinweis „Bezeichnung oder E-Nummer des Farbstoffs/der Farbstoffe: Kann Aktivität und Aufmerksamkeit bei Kindern beeinträchtigen“ auf dem Etikett gekennzeichnet werden muss.

Tabelle: Ergebnisse und Empfehlungen der EFSA zu „Southampton-Farbstoffen“

| | bisherige Empfehlung von SCF/EFSA zum ADI (mg/kg bw/day) | Neue Empfehlung der EFSA zum ADI (mg/kg bw/day) |
|----------------------|--|---|
| E102 Tartrazin | 7,5 | 7,5 |
| E104 Chinolingelb | 10,0 | 0,5 |
| E110 Gelborange | 2,5 | 1,0* |
| E122 Azorubin | 4,0 | 4,0 |
| E124 Cochenillerot A | 4,0 | 0,7 |
| E129 Allurarot AC | 7,0 | 7,0 |

* Zunächst auf zwei Jahre beschränkt, in denen weitere Untersuchungen vorgenommen werden sollen.

**Erfrischungsgetränke:
Gute Ergebnisse bei Füllmengenkontrollen**

Die Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen (AGME) veröffentlicht jährlich einen Bericht über die Ergebnisse der Füllmengenkontrollen der Bundesländer, die im Rahmen der Lebensmittelüberwachung durchgeführt werden. Im Vordergrund steht hier die Prüfung der Vorgaben des Eichrechts und der Fertigpackungsverordnung.

Für das Berichtsjahr 2008 ergibt sich für Erfrischungsgetränke im Bereich der untersuchten flüssigen Lebensmittel in der Relation zu anderen Produktgruppen ein gutes Ergebnis: Von den insgesamt untersuchten 932 Proben aus dem Bereich der Erfrischungsgetränke wurden 32 (3,4 Prozent) beanstandet. Im Vorjahr hatte die Beanstandungsquote noch bei 3,7 Prozent gelegen. Damit wurden Erfrischungsgetränke erneut relativ selten beanstandet. Insgesamt liegt die Beanstandungsquote bei allen flüssigen Lebensmitteln im Jahr 2008 bei 6,4 Prozent.

Über alle Bereiche wurden 17507 Produkte in Fertigpackungen (gleicher Nennfüllmenge, darunter auch Non-Food-Artikel, Arzneimittel etc.) im Jahr 2008 untersucht. Über sämtliche Proben lag die durchschnittliche Beanstandungsquote bei 6,0 Prozent und damit ebenso deutlich höher als bei Erfrischungsgetränken.

Der Bericht ist abrufbar unter www.agme.de.

BfR veröffentlicht „EU-Almanach Lebensmittelsicherheit“

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) hat kürzlich den „EU-Almanach Lebensmittelsicherheit“ veröffentlicht. Dieser stellt ausführlich und

übersichtlich die staatlichen Strukturen der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit in Europa dar. In der Broschüre werden mit Länderprofilen die wesentlichen Behörden und Sachverständigenkommissionen im Bereich Lebensmittelsicherheit in den 27 Mitgliedstaaten der EU sowie in den assoziierten Staaten Island, Norwegen und Schweiz dargestellt.

Dem Almanach – der einen Schwerpunkt auf das Thema Risikobewertung legt – ist beispielsweise zu entnehmen, welche Behörden für die Bewertung von Pflanzenschutzmitteln oder von gesundheitsbezogenen Angaben (Health Claims) zuständig sind, welche Ministerien in den Mitgliedstaaten für welche Themen zuständig sind oder inwieweit Risikobewertung und Risikomanagement institutionell getrennt sind.

Besonders für Unternehmen, die im Binnenmarkt tätig sind, kann diese Übersicht von Interesse sein. Der EU-Almanach kann im Internet abgerufen werden unter www.bfr.bund.de.

wafg-Position zur bifa-Abfrage „Die VerpackV nach der 5. Novelle“

Die wafg hat gegenüber dem bifa-Umweltinstitut im Rahmen der Akteursbefragung zum Thema „Die Verpackungsverordnung nach der 5. Novelle – Status Quo und zukünftige Entwicklung“ im Auftrag des Umweltbundesamtes für die Branche ausführlich und kritisch Stellung genommen. Der Antwortbogen der wafg ist abrufbar unter www.wafg.de, Stichwort „wafg“, Unterpunkt „Positionen“.

Nachdrücklich wurde klargestellt, dass die Verpackungsverordnung für die Unternehmen nach wie vor unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht. Zudem besteht immer noch ein erhebliches Vollzugsproblem, so dass – trotz erster

Erfolge der 5. Novelle der Verpackungsverordnung – leider derzeit weiterhin eine spürbare Wettbewerbsverzerrung in der betroffenen Wirtschaft hinsichtlich der Beteiligung an den Systemkosten besteht.

Claims-Verordnung: EU-Kommission richtet Gemeinschaftsregister ein

Die Generaldirektion Gesundheit und Verbraucherschutz (DG SANCO) der EU-Kommission hat auf Ihrer Internetseite ein Gemeinschaftsregister zur Claims-Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 online gestellt. Grundlage dafür ist Artikel 20 der Claims-Verordnung, der die EU-Kommission zur Erstellung und Unterhaltung eines solchen Gemeinschaftsregisters verpflichtet.

Dort werden sowohl die aktuellen Bestimmungen zu nährwertbezogenen Angaben (mit den zugehörigen Verwendungsbedingungen) des Anhangs der Claims-Verordnung als auch eine Übersicht aller zugelassener/abgelehnter individueller gesundheitsbezogener Angaben nach Artikel 13 Absatz 5 und Artikel 14 aufgeführt. Das Register ist derzeit nur in englischer Sprache verfügbar und dient allein der Information; der Inhalt hat demnach keinen rechtsverbindlichen Charakter.

Es ist davon auszugehen, dass zukünftig auch über die Zulassung/Ablehnung der gesundheitsbezogenen Angaben nach Artikel 13 Absatz 1 – die grundsätzlich von allen Herstellern von Lebensmitteln verwendet werden können – informiert wird. Die Veröffentlichung der ersten Verordnungen zu dieser Thematik im Amtsblatt der EU kann noch in der ersten Jahreshälfte 2010 erfolgen.

Das Register ist abrufbar unter http://ec.europa.eu/food/food/labellingnutrition/claims/community_register/index_en.htm.

Kontakt:
Wirtschaftsvereinigung
Alkoholfreie Getränke e. V.
Telefon: +49 (0) 30 25 92 58-0
E-Mail: mail@wafg.de
Internet: www.wafg.de